

Schutzkonzept

*Zusammen wachsen wir,
sind füreinander da*



Ev. Haus für Kinder Waldwichtel Rummelsberg

Inhalt

Vorwort	4
1. Kinderschutz in unserer Kita - Rechtliche Grundlagen	7
2. Kindeswohl in unserer Einrichtung und Formen möglicher Gefährdung	11
3. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren	18
3.1 Analysebogen	18
3.2 Besondere Risikomomente	22
3.2.1 Von Behinderung bedrohte oder betroffene Kinder	22
3.2.2 Kinderkrippen	23
3.2.3 Häuser für Kinder	24
3.2.4 Kinder in Familien	25
3.2.5 Interne Gefährdung durch Mitarbeitende der Einrichtung	26
3.2.6 Externe Personen	26
Psychisch belastete Mitarbeitende	27
Gefährdung durch die Leitung	27
3.2.7 Räumlichkeiten	27
4. Beschwerdeverfahren und Partizipation	29
5. Präventionsmaßnahmen des Trägers	33
5.1 Personalauswahl	33
5.2 Personalführung- und Ausstattung	34
5.3 Bereichsleitungen und Netzwerk	35
5.4 Fachdienst	35
5.5 Insoweit erfahrene Fachkraft	35
5.6 Fortbildungen	36
5.7 Verhaltenskodex für Mitarbeitende	37
6. Konzeptionelle Vorgaben als Präventionsmaßnahmen	40
6.1 Pädagogische Konzeption	40
6.2 Sexualpädagogisches Konzept	40
6.3 Vorgehen bei Personalengpässen	40
6.4 Arbeitsanweisungen	41
7. (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung	42
8. (Verdacht auf) Sexualisierte Gewalt	44
8.1 Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, sexualisierte Gewalt	44

8.2 Täter und Täterinnen.....	46
8.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern	46
9. (Verdacht auf) Gewalt innerhalb der Kindertageseinrichtung	48
9.1 Mögliche Formen von Gewalt durch Mitarbeitende	48
9.2 Meldepflicht.....	50
10. Aufarbeitung	52
10.1 Begleitung von Eltern	52
10.2 Begleitung von Mitarbeitenden.....	52
10.3 Rehabilitation fälschlicherweise Verdächtigter	53
11. Kooperation und Datenschutz	54

Arbeitsmittel

- K0 Dokumentation Belehrung Schutzkonzept
- K1 Bereichsbezogenes Schutzkonzept des Evangelischen Kita Verbands
- K2 Sexuelle Entwicklung im Kindesalter
- K3 Analysebogen von Schutz und Risikofaktoren
- K4 Leitlinien für den Umgang mit Beschwerden
- K5 Verhaltenskodex für Rummelsberger MA in Kitas
- K6 Belehrung Gewalt gegen Kinder
- K7 Misshandlungsverletzungen bei Kindern
- K8 Dokumentation und Handlungsschritte bei Verdacht auf Kinderwohlgefährdung ext.
- K9 Dokumentation und Handlungsschritte bei Verdacht auf Kinderwohlgefährdung int.
- K10 Leitlinie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- K11 Übersicht Ablauf Vermutung §8a
- K12 Ampelbogen Verhaltensweisen gegenüber Kindern
- K13 Kontaktadressen Fachstellen
- K14 Vorgehen bei Übergriffen unter Kindern
- K15 Einschätzungsbogen Kindeswohlgefährdung
- K16 Umgang mit Meldungen nach §47
- z Anhänge zu einrichtungsinternen Abläufen und Handlungsanweisungen

Vorwort

Die Rummelsberger Diakonie ist Träger von 26 Kindertagesstätten in Nürnberg, Fürth, dem Nürnberger Land, Hilpoltstein und in Ebern und Pfarrweisach.

Neben dem Auftrag der Bildung, Betreuung, Erziehung und Förderung der Kinder haben wir auch einen Schutzauftrag für jedes einzelne Kind. Das Wohlbefinden und Wohlergehen des Kindes ist eine grundlegende Voraussetzung für dessen Lern- und Entwicklungsprozesse.

Dieser Schutzauftrag ist im **Grundgesetz** verankert:

„(1) Ehe und **Familie stehen unter dem besonderen Schutze** der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. **Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.** (...)“¹

Über die Vereinbarungen der Jugendämter zur „Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“ ist dieser **an uns als Träger der Kinder- und Jugendhilfe delegiert.**

Im BGB in § 1631 heißt es zudem:

„**Kinder** haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“².

Für uns als diakonischer Träger ist jeder Mensch und damit jedes Kind Gottes Ebenbild und damit von unantastbarem Wert. Wo diese Würde angerührt oder verletzt wird müssen wir einschreiten, vielmehr noch müssen wir unser Menschenmöglichstes tun, dies schon im Vorhinein zu verhindern.

Die **UN Kinderrechtskonvention ist unsere Grundlage und Maßgabe.** Sie ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen:

„(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, **dem Kind (...) den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten**, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; (...)“³.

¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 6

² Bürgerliches Gesetzbuch. Viertel Buch. §1631

³ UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3

Wir verpflichten uns in diesem Konzept und im täglichen Kontakt mit den uns anvertrauten Kindern ihren Rechten ...

1. dem Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. dem Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. dem Recht auf Gesundheit;
4. dem Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. dem Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. dem Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. dem Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. dem Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. dem Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. dem Recht auf Betreuung bei Behinderung.

„Kinder zu bilden und zu erziehen, sie zu fördern und anzuregen, damit sie ein gesundes Selbstvertrauen und Selbstständigkeit erlangen, ist unser Ziel in allen unseren Kindertagesstätten“⁴ heißt es in unserer Dachkonzeption. Selbstvertrauen ist der beste **Schutz**, den wir unseren Kindern mitgeben können.

„Zusammen wachsen wir. Sind füreinander da.“ ist damit nicht nur Leitspruch für unsere pädagogische Arbeit, sondern auch für den Kinderschutz in unseren Einrichtungen.

Darin steckt: im **WACHSEN** das Stark - Werden der Kinder, im **ZUSAMMEN** die achtsame und professionelle Begleitung dabei und im **WIR** das Verständnis, dass auch wir Mitarbeitende noch an Erfahrung wachsen und uns gerade im Kinderschutz stets reflektieren und unser Handeln überprüfen.

Hierzu haben wir ein für alle unsere Einrichtungen gültiges Kinderschutzkonzept erarbeitet. Das Konzept beschreibt und legt Prozesse der Prävention, Intervention und

⁴ Dachkonzeption der Rummelsberger Kindertagesstätten Rev 06, S.5.

Aufarbeitung von Gefährdungssituationen für die uns anvertrauten Kinder verbindlich fest.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept ist ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für alle unsere Kindertagesstätten verbindlich ist. Die Grundsätze und Prozessbeschreibungen geben Orientierung und Handlungssicherheit, um im Falle eines Falles bestmöglich zu agieren, begleiten und zu unterstützen. Nun gilt es, das Schutzkonzept zum festen Bestandteil des Handelns zu machen und in den Einrichtungen lebendig zu halten.

Hierzu schreibt jede Einrichtung dieses Konzept zu ihrem eigenen einrichtungsspezifischen Konzept um, überprüft und belehrt es jährlich⁵.

Am 1. Dezember 2020 ist das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG) in Kraft getreten. Der § 8 legt fest, dass der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept aufstellen, welches wiederum die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für die verschiedenen Arbeitsfelder bestimmt. Der Evangelische Kita Verband hat mit dem bereichsbezogenen Schutzkonzept die Grundlage für die Schutzkonzepte der Rummelsberger Kindertagesstätten gelegt, es ist daher umfänglich im Anhang K1 zu finden.

⁵ Siehe Dokumentation zur Belehrung Kinderschutzkonzept Anhang K0

1. Kinderschutz in unserer Kita - Rechtliche Grundlagen

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. → Siehe Punkt 4 dieser Konzeption!

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

Im **Art. 9b BayKiBiG** und **§ 8a SGB VIII** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen** geregelt:

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz hat einen eigenen Teil zur Sicherung des Kindeswohls (Teil 3)

- (1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren **Fachkräfte** bei **Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie
3. **die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche** in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, **dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und **das Jugendamt informieren, falls** die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden **Früherkennungsuntersuchung** vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich.³ Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

§8a SGB VIII regelt vorerst die Aufgaben des Jugendamtes. **Das Jugendamt delegiert jedoch seine Garantenpflicht zur Sicherung des Kindeswohls auch an die Träger der Jugendhilfe, also u.a. Kindertagesstätten.** Am Ende ist die Form der Zusammenarbeit geregelt.

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts

nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In **Vereinbarungen** mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren **Fachkräfte** bei **Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft beratend** hinzugezogen wird sowie

3. die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche** in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die **Verpflichtung** aufzunehmen, dass die **Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, **und das Jugendamt informieren, falls** die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.



Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

2. Kindeswohl in unserer Einrichtung und Formen möglicher Gefährdung

Alle Mitarbeitende in unseren Kindertagesstätten sind dem Wohl jedes einzelnen unserer anvertrauten Kinder verpflichtet. „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“⁶

Im BGB umfasst das Kindeswohl „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes“. Kindeswohl meint die Gesamtheit aller Bedingungen, die das Kind für seine gute Entwicklung benötigt. Es umfasst Grundrechte, wie z.B.

- Recht auf Liebe, Anerkennung, Akzeptanz
- Recht auf Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Recht auf Achtung der Individualität / Einmaligkeit
- Recht auf Partizipation und Mitbestimmung
- Recht auf Bildung und altersgerechte Entwicklung,
- Insbesondere das Recht auf geschützte kindliche sexuelle Entwicklung (siehe Anhang K2)

Bei uns in der Kita... setzen wir diese kindlichen Rechte folgendermaßen um:

- **Wir nehmen jedes Kind so an wie es ist**
- **Wir greifen die unterschiedlichen Kulturkreise unserer Kinder auf und bringen sie in den Alltag der Kinder mit ein (Feste feiern, Geburtstage, Lieder, Bräuche usw.)**
- **Wir arbeiten bedürfnisorientiert mit den Kindern, gehen auf ihre Wünsche und Ängste ein und nehmen diese ernst**
- **Der Impuls nach Nähe geht immer vom Kind aus – Wenn das Kind körperliche Nähe sucht, geben wir ihm diese in angemessenem Rahmen**
- **Wir beobachten die Kinder und knüpfen unser pädagogisches Handeln an den Interessen, Stärken und Bildungsprozessen der Kinder an –**
auch bereiten wir die Umgebung der Kinder darauf vor z.B. durch entsprechende Spielsachen oder Materialien

⁶ Maiwald, Jörg: zit: http://bagl.jae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf; Stand 30.07.2019

- **Wir gestalten die Eingewöhnungen nach den Bedürfnissen der Kinder -**
 - jedes Kind bekommt die Zeit, die es braucht
 - bei der Auswahl der Bezugspersonen richten wir uns nach den Kindern → nicht jedes Kind kann mit jedem Erwachsenen und muss es auch nicht
- **Wir bieten den Kindern die Möglichkeit über „Grenzen“ zu sprechen –**
 der eigene Körper, der Körper anderer Kinder, Ausgrenzungen, auslachen usw. (Morgenkreis, Einzelgespräche, Kinderkonferenzen, philosophieren)
- **Wir geben den Kindern möglichst viel Raum für Partizipation, sei es im**
 Morgenkreis, in Kinderkonferenzen, offenen Gesprächsrunden oder im Alltag
- **Wir besprechen und stellen gemeinsam mit den Kindern Regeln auf,**
 damit diese sie auch verstehen und nachvollziehen können
- **Wir achten als Mitarbeiter*innen auf einen wertschätzenden Umgang**
 miteinander, um ein Vorbild für die Kinder zu sein. Ebenso haben wir den Kindern gegenüber eine Haltung, die von Wertschätzung geprägt ist – wir spenden Trost und Anerkennung
- **Wir bieten jedem Kind, durch unser gesundes gemeinsames Frühstück**
 die Möglichkeit, sich ausgewogen zu ernähren
- **Wir greifen das Thema gesunde Ernährung in unserem Alltag mit auf,**
 indem wir beim Frühstück gemeinsam mit den Kindern darüber sprechen
- **Wir gehen mit offenen Augen durch den Kitaalltag und achten auf das**
 physische und psychische Befinden der Kinder und reagieren bei auffallenden Veränderungen (z.B. bei Krankheit Eltern informieren, bei Veränderungen im Verhalten durch weiteres beobachten und Gespräche mit Eltern und Austausch mit Kolleg*innen Ursachen herausfinden usw.)
- **Wir unterstützen die Kinder in ihrer Selbstständigkeit** (Geschirr alleine auf Wagen räumen, Tasche selbst holen und Brotzeit herausnehmen, An- und Ausziehen, lernen auf die Toilette zu gehen, uvm.)
- **Wir wahren die Sicherheit der Kinder indem wir regelmäßig ihre**
 Umgebung kontrollieren und von Gefahren befreien. Außerdem kontrollieren wir regelmäßig die Anwesenheit der Kinder – Dafür haben

wir für jede Gruppe sowohl Gruppentagebücher als auch Listen auf denen notiert wird, welches Kind da ist und wo sich welches Kind befindet (Im Garten, Im Haus, Kind ist abgeholt worden, auf Toilette usw.)...

- **In Kindergärten und Horten Pflicht: mit MA und Kindern schriftlich vereinbarte Regeln zu Doktorspielen, siehe Anhang z!**

Hier müssen wir besonders aufmerksam sein! Hier kann es passieren, dass kindliche Rechte gefährdet sind:

- **Übergabe Bring- und Abholsituation** → Durch Stress gehen oft Informationen von Eltern an das Personal verloren. Durch ein Informationstagebuch möchten wir diesem vorbeugen.
- **Unentschuldigte Kinder Hort** → Wenn Kinder unentschuldigt im Hort fehlen, sind wir dazu verpflichtet dem nach zu gehen und uns bei den Eltern nach dem Verbleib der Kinder zu informieren. Gegebenenfalls müssen wir diese noch einmal auf die Wichtigkeit des Entschuldigens hinweisen
- **Gartenzeit** → im Garten sind oft sehr viele Kinder gleichzeitig. Dadurch ist oftmals ein Überblick schwierig. Dazu kommt noch das Führen der Listen, Wickeln und Toilettengänge die begleitet werden müssen. Hier ist es wichtig, uns als Team gut abzusprechen und uns gegebenenfalls Hilfe aus einer anderen Gruppe zu holen. Außerdem verteilen sich Mitarbeiter*innen im Garten um versteckte Ecken und Passanten im Blick zu haben (vor allem im Sommer wenn die Kinder planschen / baden)
- **Gesundheit** → Allergien / Krankheiten fehlende Informationen, kranke Kinder (Fieberzäpfchen, Eltern nicht erreichbar), Zahnpflege
→ Blick darauf haben und mit Eltern sprechen
- **Medienkonsum** → Auswirkung auf Kita-Alltag (Sozialverhalten, Schlaf / Müdigkeit, Konzentrationsprobleme, mangelnde Belastbarkeit, Gewalt, Sprache usw.)
→ Aufklärung der Eltern über die Auswirkungen und gegebenenfalls

Eingreifen und externe Hilfe anfordern bei besonders gravierenden Auswirkungen

- **Schlafsituation** → Hochebene im Schlafraum als Gefahr für die Kinder, Lautstärke (Kindergartenkinder, Hort usw.), Temperatur (gerade im Sommer sehr hoch!), Stolperfallen (andere Betten)
- **Turnhalle (Hort)** → Ausrutschgefahr, Konflikte, Verletzungsgefahr
- **Busfahrt / Schulweg** → Konflikte untereinander / fremde Kinder / Jugendliche
- **Haussicherheit** (Steckdosen, Stolperfallen, Elektrogeräte, usw.)
- **Toilettengang** → Missachtung der Intimsphäre durch andere Personen, wenn Kinder länger gemeinsam auf Toilette sind
→ Trotz Aufklärung, Diensten und Gesprächen müssen wir als pädagogisches Personal im Blick haben, wann wer, wie lange auf Toilette ist und gegebenenfalls zur Hilfe kommen
- **Turnhalle** → schupsen, isolieren, mangelnde Einsicht usw. (Gerade im Hort)
- **Personalmangel** → durch Stress können kindliche Rechte stark gefährdet werden.

Wenn sich Mitarbeiter*innen nicht mehr wohl fühlen, fällt es auch schwerer die Bedürfnisse zu erkennen und man ist oft nicht mehr in der Lage, diese entsprechend zu erfüllen.

Kindeswohl umfasst ebenso kindliche Bedürfnisse, wie

- Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach)
- Soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und
- Bedürfnisse nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Selbstachtung)⁷

⁷ Evangelischer Kita Verband Bayern: Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. 2020. S.12

Bei uns in der Kita ... gewährleisten wir die Befriedigung kindlicher Bedürfnisse auf folgende Weise:

- **Wir achten darauf, dass die Kinder ausreichend essen und trinken dabei haben oder die Kinder beim Mittagessen angemeldet sind. Wir treten ansonsten mit den Eltern in Kontakt, um das Bedürfnis nach Nahrung bei den Kindern stillen zu können**
- **Die Kinder können beim Essen selbst entscheiden, ob und wie viel sie essen möchten. Es wird ihnen jederzeit die Möglichkeit geboten, zu probieren, aber es entsteht kein Zwang dabei.**
- **Wenn ein Kind Hunger oder Durst hat, darf es essen oder trinken!**
- **Wir bieten den Kindern Rückzugsorte die sie nutzen können –** Wer müde ist, darf sich ausruhen. Egal ob Krippen-, Kindergarten- oder Hortkind. (Schlafräume in denen jedes Kind seinen eigenen Schlafplatz hat, Hochebenen, Sofas)
- **Wir schaffen für die Kinder die entsprechende Privatsphäre bei der körperlichen Hygiene –** In der Krippe achten wir darauf, dass der Wickeltisch nicht von anderen Personen eingesehen werden kann, sowie während des Wickelprozesses die Intimität des Kindes nicht gestört wird (andere Kinder, Eltern, Personal usw.) Außerdem kann das Kind entscheiden, von welchem anwesenden Mitarbeitenden es gewickelt werden möchte. Im Kindergarten achtet sowohl das pädagogische Fachpersonal, als auch die Kinder darauf. Die Kinder haben einen entsprechenden Toilettendienst, bei dem sie darauf achten, dass das Kind auf der Toilette nicht von anderen gestört wird. Im Hort gibt es zwei beschilderte Toiletten für die Jungen und die Mädchen. Mit den Kindern wurde die Privatsphäre beim Toilettengang thematisiert und sie achten diese
- **Wir achten auf physische und psychische Veränderungen an den Kindern –** z.B. beim Wickeln, wenn Auffälligkeiten im Intimbereich auftreten, blaue Flecken oder andere Verletzungen die nicht „typisch“ sind, Auswirkungen von Medienkonsum usw.
- **Wir gehen unserer Aufsichtspflicht gewissenhaft nach, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten**

- **Wir besprechen mit den Kindern Konfliktlösungen ohne Gewalt (kein Schlagen, Treten, usw.) und greifen anfallende Konfliktthemen auf –** Beleidigungen untereinander, Streit, Ausgrenzung anderer usw.
- **Wir achten darauf, dass die Kinder wetterentsprechend gekleidet sind und dementsprechende Kleidung für den Garten dabei haben –** ansonsten treten wir mit den Eltern in Kontakt
- **Wir gestalten den Alltag der Kinder so, dass sie sowohl ihrem Bedürfnis nach sozialen Kontakten (Freispielzeit, Kleingruppenarbeit usw.) als auch dem nach Bildung (Themenentsprechende Angebote gezielt oder in den Alltag integriert) nachkommen können**
- **Wir sind sowohl Beobachter als auch Unterstützer für die Kinder – wir geben den Kindern auch einmal den Raum, sich selbst auszuprobieren, zu sein und z.B. auch Konflikte selbst zu lösen. Wir stehen den Kindern aber immer mit Rat und Tat zur Seite**

Hier müssen wir aufmerksam sein! In welchen Situationen können kindliche Bedürfnisse bewusst oder unbewusst übersehen oder gar missachtet werden:

- **Krankheit → sowohl beim Kind als auch beim pädagogischen Fachpersonal**
- **Personalmangel: siehe oben und folgende Punkte**
 - **Personalwechsel – im Alltag oder allgemein neues Personal →** z.B. fehlende Informationen über Kinder
 - **Fehlende Zeit und dadurch Zeitdruck → Gespräche können nicht ausreichend vorbereitet werden, ebenso wie Angebote für die Kinder. Wechsel der einzelnen Gruppen oder allgemein bei Mikrotransitionen**
 - **Ausfallen / zu kurze Ruhephasen für die Kinder → Kinder müssen geweckt werden, damit rechtzeitig die Gruppen zusammengelegt werden können → da sonst kein Personal mehr für Aufsicht anwesend wäre**

Aufmerksam sein heißt für uns auch, die Formen von Kindeswohlgefährdungen zu kennen.

Formen von Kindeswohlgefährdungen im häuslichen Umfeld wie im Kita-internen Kontext:

Körperliche oder seelische Vernachlässigung

Erkennbar in wissentlicher Handlungsverweigerung oder Mangel an Einsicht oder Handlungsfähigkeit bei der dem kindlichen Bedürfnis entsprechenden Beaufsichtigung, Ernährung, Hygiene, medizinischer, emotionaler oder pädagogischer Versorgung.

Körperliche Misshandlung

Erkennbar an Verletzungen (siehe Anhang K7 Misshandlungsverletzungen) des Kindes durch gezielte Anwendung von Gewalt. Achtung, nicht immer sind die Verletzungen sichtbar, können aber durch Aussagen des Kindes („Papa aua“) oder anderer Personen angedeutet oder benannt werden.

Seelische Gewalt

Erkennbar, wenn Erwachsene durch Unterlassung oder Handlungen Kinder isolieren, terrorisieren, feindselig Ablehnung zeigen, ausnutzen, emotionale Zuwendung oder Versorgung verweigern.

Sexualisierte Gewalt

Jede sexuelle Handlung an/mit einem Kind. Siehe eigener Punkt 6.2

Häusliche Gewalt

Wenn Kinder Zeuge von Gewaltanwendung einer anderen (nahestehenden, verwandten) Person werden.

Selbstverletzendes Verhalten

Ist gleichzeitig Symptom und Form von Kindeswohlgefährdung und muss psychologisch abgeklärt werden.

Prävention im Kinderschutz greift also hier an: In der Auseinandersetzung aller Mitarbeitenden mit förderlichen Verhaltensweisen für das Kindeswohl, im Erkennen von Formen von Gefährdung und im Identifizieren von Risikofaktoren und –momenten im Kita-Alltag.

3. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Ziel und gleichzeitig Herausforderung für Mitarbeitende in Kindertagesstätten ist es, für sich selbst und den Kontakt mit den ihnen anvertrauten Kindern ein angemessenes Nähe und Distanz Verhältnis zu schaffen. Das heißt, einerseits eine vertrauensvolle Beziehung zu gestalten, die es dem Kind ermöglicht, Schutz, Trost, Annahme und Kontakt zu finden, wenn es dessen benötigt, andererseits Kinder in dieser Beziehung so zu so zu stärken, dass diese sich als selbstwirksam erfahren und selbstbestimmt für ihre Belange eintreten können, etwa gelernt haben, „nein“ zu sagen und zu erleben, dass dieses „nein“ gehört und akzeptiert wird. Zu dieser Beziehung auf Augenhöhe gehört, gänzlich auf Kosenamen zu verzichten und den Umgang mit den Kindern stets Grenzen während zu gestalten. In der Selbstreflexion kann die Frage leiten: „würde ich mit einer erwachsenen Person genauso sprechen / umgehen?“

3.1 Analysebogen

Eine Analyse von Schutz- und Risikofaktoren in unseren Einrichtungen ist notwendig, um Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in den Kindertagesstätten zu erkennen und entsprechende (Präventions-)Maßnahmen zu initiieren. Außerdem wird ein Bewusstsein geschaffen: Kinderschutz ist Auftrag und Aufgabe jedes einzelnen Mitarbeitenden. Die Reflexion der eigenen Arbeit und der Strukturen in der eigenen Einrichtung ist eine professionelle Anforderung, um dieser hohen Verantwortung gerecht zu werden.

Hierzu ist jede Einrichtungsleitung dazu angehalten, den **„Analysebogen Kinderschutz“**⁸ jährlich von allen Mitarbeitenden anonym ausfüllen zu lassen. Die Auswertung wird vom Fachdienst Kindertagesstätten durchgeführt und dem Kinderschutzkonzept angehängt. Im gemeinsamen Gespräch mit Fachdienst und Einrichtungsleitung werden die Ergebnisse analysiert und weitere Schritte geplant, wie zum Beispiel eine Inhouse - Fortbildung zu einem relevanten Thema. Die

⁸ Analysebogen Kinderschutz K3 im Anhang

Mitarbeitenden werden über die Ergebnisse informiert und an den Maßnahmen beteiligt.

Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Risikoanalyse aus dem Jahr 2023 für unsere Kindertagesstätte:

- **Es ist wichtig das Thema Kinderschutz regelmäßig zu thematisieren**
- **das Vorgehen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung ist nicht allen Teammitgliedern bekannt, ebenso ob nach diesem Verfahren gehandelt wird**
- **Auch bei dem Punkt, ob die MA, Kinder und Eltern wissen an wen sie sich wenden können, wenn Fälle von Grenzverletzungen und/oder Kindeswohlgefährdungen auftreten, sind sich die Mitarbeitenden unsicher/uneinig**
- **Bei Bedarf werden Kinderschutz und die Situationen von Kindern thematisiert und sich dafür ausreichend Zeit genommen**
- **Dass die Einrichtungsleitung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für die Fallführung verantwortlich ist, ist klar**
 - Eine Absprache, dass die Einrichtungsleitung in Fällen von Grenzverletzungen und/oder Kindeswohlgefährdung die weiterführenden Gespräche übernimmt, sollte noch einmal jedem im Team mitgeteilt werden
 - Team benötigt im Bereich „Verfahrensabläufe zur Kindeswohlsicherung“ Aufklärungen zu den Verfahren und an wen sie sich wenden können
- **Thematisieren von Grenzverletzungen innerhalb des Teams ohne MA zu diskriminieren** → bei einem Teil des Teams funktioniert dies (intern in den Bereichen), bei anderen teilweise und einige finden es schwierig.
- **Kritisch wertschätzender Kontakt der MA untereinander** → Innerhalb der Bereiche ja. Es ist von MA zu MA unterschiedlich.
 - Sollte gut im Auge behalten werden und gegebenenfalls darüber gesprochen werden
 - Es ist wichtig, dass innerhalb der Einrichtung eine transparente, verpflichtende, strukturell abgesicherte Rückmeldekultur bei grenzverletzendem Verhalten von MA eingeführt und gepflegt wird, da sich hier das Team sehr unsicher ist
 - Ebenso braucht es konkrete Vereinbarungen zum sofortigen Einschreiten bei Eskalationen

- **Jedes Teammitglied kann konstruktive Kritik annehmen**
- **Konstruktive Kritik aussprechen – ja, aber es fällt teilweise nicht immer leicht / schwer**
- **Eigenes Verhalten hinterfragen** → ja, aber auch das fällt nicht immer leicht.
Manchmal fällt einem etwas gar nicht auf, hier ist es gut, wenn jemand aus dem Team einen darauf aufmerksam macht
→ Zum Thema „**kindlicher Sexualität**“, „**sexueller Bildung und Erziehung**“, „**angemessene Sprache für Sexualität**“ und „**Begriffe für Körper- und Geschlechtsteile**“ ist das fachliche Wissen innerhalb des Teams noch nicht gleich auf und sollte aufgefrischt werden!
- Jeder im Team sollte dazu angehalten werden, sich mit Eltern über sexuelle Bildung und Erziehung auszutauschen und dabei die eigene Haltung mit Empathie zu vermitteln → der größere Teil des Teams hatte oder war noch nicht in so einer Situation. Hier das Team darin bestärken, Gespräche zu führen, wenn Themen aufkommen
- **Das Team vermittelt den Kindern, dass der Körper jedem selbst gehört und dass man selbst bestimmt, wann und von wem man Nähe haben möchte**
- **Das Team vermittelt den Kindern, dass andere Menschen genauso über ihren Körper selbst bestimmen dürfen**
- **Jeder Mitarbeiter ermutigt die Kinder, frei über ihre Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen zu sprechen / diese zu äußern und versucht ihnen die Sicherheit zu geben, dass sie deswegen nicht auf Ablehnung stoßen**
- **Das Team bezieht die Kinder in Entscheidungen, die sie persönlich betreffen mit ein**, manchmal sind es Gruppenprozesse, Kinderkonferenzen, Quickabstimmungen usw.
- **Situationen, in denen Kinder über unangenehme Gefühle / Erfahrungen sprechen können, werden gezielt und situationsorientiert geschaffen.** In der Krippe ist es manchmal schwierig und es kommt oft auch vor, dass bei geschaffenen Situationen „nur“ über positive Erlebnisse gesprochen wird
→ **Verabredetes Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern, MA und Kooperationspartner** → Muss im Team noch einmal geklärt werden welches es gibt und wie es funktioniert, da hier sich einige / viele unsicher sind.

- **Das gesamte Team ist für die Wahrnehmung von Beschwerden sensibilisiert**
- **Sicherer professioneller Umgang mit Beschwerden** → Großteil vom Team ja, ein paar fällt es manchmal schwer.
- **Gesamte Team sieht Beschwerden als Chance zur Weiterentwicklung**
 - **Das Team benötigt transparente und verbindliche Vereinbarungen für den grenzachtenden Umgang der MA untereinander, mit Eltern und externen Kooperationspartnern** → gelingt teilweise innerhalb mancher Bereiche und wir für andere gewünscht
- **Den MA ist der grenzachtende Umgang mit Kindern klar, er sollte aber immer wieder thematisiert werden**
- **Beruflich und privater Kontakt zu Eltern wird klar getrennt**
- **Wenn im Interesse der Kinder und ihrer Familien Sonderrechte eingeräumt werden, wird dies im Team bekannt gegeben und begründet**
 - **Strategien von Täter*innen bei sexuellen Übergriffen** → teilweise bekannt, Wissen möchte aufgefrischt werden
 - **Besonders gefährdete Kinder** → weniger bekannt im Team, thematisieren!
 - **Sprachliche / nicht – sprachliche Hinweise von Kindern auf Grenzverletzung** → wenig im Team bekannt und Unsicherheiten
 - **Ethikkodex unbekannt bei Team daher auch keine Reflektion**
- **Es ist bekannt das ehrenamtlich tätige Kräfte keine pflegerischen Tätigkeiten übernehmen dürfen**
 - **Verfahrensregeln in Fällen von Grenzverletzungen durch Erwachsene in der Kita. Viele unsicher, bedarf Unterstützung**
- **Gebäude ist teilweise nicht gegeben, dass keine Risiken bergen** → Schlafräume, Garten

Daraus resultierende Maßnahmen:	Zuständig	Zeitpunkt
Fortbildungen / Aufklärungen zu den Themen: „Kinderschutz“ → Verfahrensabläufe zur Kindersicherung	Einrichtungsleitung	

„Kindlicher Sexualität“ „Sexueller Bildung und Erziehung“ „Angemessene Sprache für Sexualität“ „Begriffe für Körper- und Geschlechtsteile“ Präventionen – sexuelle Übergriffe → Strategien von Täter*innen → Besonders gefährdete Kinder → Sprachliche / nicht sprachliche Hinweise → Ethikkodex		
Einführung einer „Rückmeldekultur“ & Vereinbarungen zum sofortigen Einschreiten bei Eskalationen Verabredetes Beschwerdeverfahren dem Team erklären		
Transparente und verbindliche Vereinbarungen für den grenzachtenden Umgang der MA untereinander, mit Eltern und externen Kooperationspartnern treffen und weitergeben an Betroffene		
Verfahrensregeln in Fällen von Grenzverletzungen durch Erwachsene in der Kita aufstellen und mit Team teilen		

3.2 Besondere Risikomomente

3.2.1 Von Behinderung bedrohte oder betroffene Kinder

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf

Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Kinder wie auch Familien mit von Behinderung bedrohten oder betroffenen Kindern sind einem höheren Risiko für Kindeswohlgefährdung durch Missbrauch, Vernachlässigung und körperlicher und psychischer Gewalt ausgesetzt.

„Es gibt besondere Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die den Tätern und Täterinnen den Zugriff erleichtern. Gleichzeitig erschweren sie es den Betroffenen, sich zu wehren und sich Hilfe zu suchen. Für Menschen im Umfeld sind Gewalthandlungen schwerer zu erkennen.“⁹

Kinder befinden sich in einer größeren Abhängigkeit gegenüber Vertrauens-, Bezugs- und Begleitpersonen, allein aufgrund der größeren körperliche Nähe (Pflege) und Fremdbestimmung. Oft sind Kommunikationsmöglichkeiten stark eingeschränkt (zudem Glaubwürdigkeitsdilemma).

Diese Kinder erfordern von ihren Familien einen erhöhten Einsatz von Ressourcen (finanziell, zeitlich, psychische, pflegerisch, pädagogisch und enorme Feinfühligkeit gegenüber dem Kind, um dessen Bedürfnisse richtig zu erkennen; Fähigkeit sich über Hilfsangebote zu informieren, diese zu beantragen und auch langfristig anzunehmen).

Eltern verschließen und isolieren sich häufig aufgrund subjektiver Schuld- und Schamgefühle.

Dies fordert von unseren Mitarbeitenden intensivierte Elternarbeit und besonderes Augenmerk auf Kinder in der Einrichtung, die erhöhten (Förder-) Bedarf mitbringen und zeigen.

3.2.2 Kinderkrippen

Aufgrund ihrer hohen Fürsorgeabhängigkeit und ihrer begrenzten Kommunikationsfähigkeit sind Kinder in den ersten drei Lebensjahren gegenüber Gefährdungen besonders schutzlos. Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt sind in dieser Lebensphase im Vergleich zu anderen Altersgruppen verhältnismäßig häufig und nehmen nicht selten einen tragischen

⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Mutig fragen – besonnen handeln. 7. Auflage 2020. S.49

Verlauf.¹⁰ Die Verantwortung der Mitarbeitenden in unseren Kinderkrippen ist daher besonders hoch. Sie benötigen entwicklungspsychologisches und sexualpädagogisches Wissen und Sensibilität und Aufmerksamkeit in der Wahrnehmung und Kommunikation.

Unerlässlich ist hier eine **Kommunikationskultur im pädagogischen Team**, die es erlaubt, Situationen zu besprechen, einzuschätzen, und Entscheidungen über (externe) Beratung oder Unterstützung zu treffen.

Beispielsweise kann die Masturbation einer Dreijährigen in der Einrichtung als harmlose Entwicklungsvariante, als Ersatzhandlung mit einhergehender Gefährdung (z.B. aufgrund von Vernachlässigung) oder als Hinweis auf sexuellen Missbrauch verstanden werden. Das **natürliche Fachgespräch** über solche Situationen im Team, bei Bedarf auch mit **Hinzuziehen eines Fachdienstes**, trägt zum Erfahrungsgewinn der Mitarbeitenden bei und bildet damit einen präventiven Schutzfaktor in Kinderkrippen.

Grenzen wahrender Umgang: Gerade die starke Körperbezogenheit in der Arbeit mit Kleinstkindern fordert große Aufmerksamkeit von den Mitarbeitenden: Jeder Mitarbeitende ist für die Einhaltung der physischen und psychischen Grenzen im Umgang mit dem anvertrauten Kind verantwortlich.

3.2.3 Häuser für Kinder

In Häusern für Kinder, in denen sich Kinder vom Kleinstkind bis zum Grundschulkind aufhalten ergeben sich mehrere Gelegenheitsstrukturen: Durch die Größe der Einrichtung und die hohe Anzahl der Kinder ergeben sich oft unübersichtliche Situationen. Sind die Altersgruppen getrennt oder nutzen sie z.B. die Außenfläche gemeinsam? Ist genug Aufsicht für die jüngeren Kinder in solchen Situationen gegeben? Auch das Altersgefälle bietet eher Gelegenheit für Übergriffe unter Kindern. Zwar sind Rollenspiele normal, kommt es jedoch zu einem Machtgefälle und unfreiwilligen Handlungen, müssen Erwachsene eingreifen.

¹⁰ Vgl. Maywald, Jörg: Kindeswohlgefährdung. Die Rolle der Kindertageseinrichtung – Anforderungen an Fachkräfte. WiFF Expertisen. Deutsches Jugendinstitut 2011. S. 7ff.

So braucht es in Häusern für Kinder allgemein gültige und mit den Kindern erarbeitete Regeln für Orte und Spielsituationen, in denen ein Alters- und Machtgefälle gegeben ist.

Mitarbeitende in Häusern für Kinder sind zwar vorwiegend in ihrer jeweiligen (Alters-) Gruppe eingesetzt, benötigen jedoch auch für die anderen Altersgruppen Sensibilität in der Beobachtung und Fachwissen. Eine schnelle, gruppenübergreifende Kommunikationskultur (Austausch über Wahrnehmungen, auch „von außen“) dient als Schutzfaktor.

3.2.4 Kinder in Familien

Wir sind verantwortlich für eine enge Erziehungspartnerschaft mit den Familien unserer Kinder. Eine vertrauensvolle und professionelle Beziehung ist ein Schutzfaktor für das Kind. Durch transparente Kommunikationsformen wie das Tür- und Angelgespräch oder das Entwicklungsgespräch ist es einerseits von Einrichtungsseite möglich, Gefährdungsmomente im familiären Umfeld des Kindes wahrzunehmen. Auf der anderen Seite können Familien, wenn sie einen Einblick in die Arbeit und Haltung der Mitarbeitenden in der Kita erhalten, für Gefährdungsmomente innerhalb der Einrichtung aufmerksam werden – siehe Beschwerdemanagement.

Sind Familien belastet, haben Kinder sowohl im häuslichen Umfeld wie auch im institutionellen ein erhöhtes Risiko, in ihrem Wohl gefährdet zu sein. Bei folgenden Belastungen müssen unsere Mitarbeitenden besonders aufmerksam auf das kindliche Verhalten sein, sich entsprechende fachliche Beratung und Unterstützung holen (siehe Kontaktadressen Fachstellen im Anhang) und vor allem eine intensivierte Erziehungspartnerschaft pflegen:

Psychisch kranke Eltern(teile)

Alleinerziehende Eltern(teile)

Familien mit Fluchthintergrund

Suchtkranke Eltern(teile)

3.2.5 Interne Gefährdung durch Mitarbeitende der Einrichtung

Wir sind uns bewusst, dass auch pädagogische Mitarbeitende selbst zur Gefahr für die ihnen anvertrauten Kinder werden können.

Eigene Erziehungserfahrungen und -stile, Stress, Personalmangel und Überforderung können Auslöser für übergriffiges, grenzverletzendes oder gewalttätiges Verhalten sein. Im Team ist daher vereinbart, dass bei beobachteten gefährdenden Verhaltensweisen sofort Mitarbeitende/r selbst und Einrichtungsleitung angesprochen werden müssen. Wir pflegen eine Fehlerkultur, in der kollegiales Korrigieren (siehe Verhaltenskodex) Transparenz und Aufarbeitung zur pädagogischen Qualität und dem Schutz der Kinder beitragen.

3.2.6 Externe Personen

Unter externen Personen sind Personen gemeint, die ohne formulierten (pädagogischen) Auftrag in Kontakt mit den Kindern kommen könnten: Hausmeister, Vermieter, Handwerker, Begleitpersonen beim Bringen oder Abholen, usw. Sind diese geplant im Haus, werden alle Mitarbeitenden von der Einrichtungsleitung darüber informiert. Wird eine externe Person ohne Wissen des Teams im Haus angetroffen, wird diese angesprochen, nach Auftrag bzw. Anliegen gefragt und die Leitung bzw. die anwesenden Mitarbeitenden darüber informiert. Der Bewegungsfreiraum der Kinder wird in dem Zeitraum der Anwesenheit einer externen Person so eingeschränkt, dass ausgeschlossen werden kann, dass diese allein auf ein Kind trifft. So müssen in dieser Zeit z.B. Kinder zum Toilettengang begleitet werden.

Externe Personen im weiteren Sinne sind ehren-, neben- und hauptamtlich – von der Kita beauftragte - Beschäftigte, die in den Abläufen der Kita in Kontakt mit den Kindern kommen. Alle externen Personen, die in unserer Einrichtung tätig sind, müssen, wie das Personal selbst, ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Küchenkräfte, Ehrenamtliche, KurzzeitpraktikantInnen und Fachdienste werden von der Einrichtungsleitung für den Rahmen ihres Dienstes unterwiesen, v.a. in den Bereichen Datenschutz und Kinderschutz. Sie übernehmen keine Aufsichtspflicht oder pflegerische Tätigkeiten am Kind (Ausnahme sind die PraktikantInnen der generalistischen Pflegeausbildung, diese sind im pflegerischen Bereich wie Wickeln

und Füttern tätig, haben hierzu alle erforderlichen Belehrungen von Seiten der Ausbildungstätte erhalten und werden vom Team der Einrichtung sensibel für diese Tätigkeit an und mit den Kindern vorbereitet, angeleitet und begleitet!), noch sind sie alleine mit Kindern.

Fachdienste oder Integrationsbegleitungen, die Fachleistungsstunden am Kind in der 1:1 Situation erbringen sind dem pädagogischen Personal durch die Zusammenarbeit über das Kind bekannt und bekommen von ihnen Raum und Rahmen zur Verfügung gestellt. Nach einer angemessenen Kennenlernzeit sind sie allein mit dem Kind, für das sie zuständig sind bzw. mit einer Gruppe und übernehmen hier die Aufsichtspflicht.

Psychisch belastete Mitarbeitende

Überforderung und Einschränkung der pädagogischen Handlungsfähigkeit durch psychische Belastungen von Mitarbeitenden ist ein Risikofaktor im Kinderschutz. Aus diesem Grund erfährt „psychische Belastung“ in der Gefährdungsbeurteilung durch die Einrichtungsleitung Reflektion und Planung für den konkreten Fall.

Gefährdung durch die Leitung

In Dokumentation und Handlungsschritten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist immer die Einrichtungsleitung fall- und letztverantwortlich. Sollte eine Gefährdungsvermutung durch die Leitung bestehen tritt anstelle der Leitung die zuständige Bereichsleitung oder Dienststellenleitung ein. Beide, sowie deren Kontaktnummern, sind den Mitarbeitenden bekannt und können direkt (wie in Vorlage K9 beschrieben) in Kenntnis gesetzt werden.

3.2.7 Räumlichkeiten

Räume	Mögliche Gefährdung	Intervention
<i>Garderobe</i>	Garderobe ist vom Gruppenraum nicht einsehbar. Nicht ersichtlich, welche Personen sich dort aufhalten. Kinder könnten auf dem Weg zur Toilette auf Personen treffen, von ihnen mitgenommen werden.	In der Bring- und Abholzeit werden Kinder auf die Toilette begleitet, bzw. Sichtkontakt von Gruppentür aus. Außerhalb der Abholzeit ist die Eingangstür geschlossen. Personen haben nur Zugang, wenn ein/e MA öffnet. Diese/r hat

		sicher zu stellen, dass die Person, die eintritt, nicht mit Kindern alleine ist.
<i>Kinderbad</i>	Das Kinderbad ist vom Gruppenraum nicht einsehbar. Es ist nicht ersichtlich, welche Personen sich dort aufhalten. Fremde Personen könnten sich dort zurückziehen und warten, dass Kinder das Bad betreten.	Mitarbeiter*innen begleiten wenn möglich die Kinder zur Toilette. Vor Allem, wenn die Gruppen im Garten sind. Dann wird ein MA die Kinder zur Toilette begleiten.
<i>Bücherei</i>	Die Bücherei ist von den Gruppenräumen nicht einsehbar.	Die Türe zur Bücherei steht offen. Wenn Kinder ohne Begleitung in die Bücherei gehen, dann nur mehrere Kinder zusammen, oder in Begleitung eines MA.
<i>Schlafraum in er Krippe</i>	Der Schlafraum hat keinen direkten Zugang von der Gruppe aus.	Wenn Kinder schlafen, dann werden sie vom Personal begleitet, oder das Babyfon ist angeschaltet, um so auf eventuelle Geräusche schnell reagieren zu können.
<i>Turnraum</i>	Der Turnraum ist von Gruppenräumen aus nicht einsehbar. Der Raum hat große Fensterfronten auf zwei Seiten, die direkt zum Garten führen.	Kinder gehen nicht ohne Begleitung in den Turnraum.
<i>Abstellräume</i>	Es gibt verschiedene Abstellräume und Kammern, die nicht täglich benutzt, oder kontrolliert werden. Es ist teilweise nicht einsehbar, wenn sich fremde Personen dort aufhalten würden.	Diese Räume und Kammern sind stets verschlossen. Sollten Kinder dorthin gehen wollen (z.B. Materialraum) Dann werden sie von Mitarbeitenden begleitet.

4. Beschwerdeverfahren und Partizipation

„Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen (BayKiBiG Art. 10). Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in einer institutionalisierten Struktur möglich zu machen. Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigene Form für Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe) und Kinder (jeweils entwicklungsangemessen)¹¹

In unseren Kindertagesstätten gibt es:

- Jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Mitarbeitendenbefragungen zum Kinderschutz (siehe Punkt 1. „Analysebogen“)
- Regelmäßige Konzeptionsentwicklung mit Eltern/Träger/Team
- Veröffentlichte Kontaktdaten interner und externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen

Bei uns gibt es zusätzlich¹²

- **Kinderkonferenzen**
- **Elternbriefkasten**
- **Briefkasten für die Kinder (Hort)**

¹¹ Evangelischer Kita Verband Bayern: Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. 2020. S.23f.

¹² Zum Beispiel und nach Möglichkeit Kinderbefragungen und -interviews Kinderkonferenzen oder andere Formen der Partizipation und Mitsprachemöglichkeit, wie zur Kritik auffordernde, entwicklungsangemessene Rückmelde- und Beschwerderunde im Morgenkreis, Sprechzeiten bei der Leitung für Kinder oder andere kreative Methoden zur Meinungsäußerung (z.B. Wandzeitungen)

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der **Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation** bedarf, um daran weiterarbeiten und wachsen zu können.

„Im Umgang mit Erwachsenen ist eine Differenzierung zwischen Rückmeldungen/Anregungen/Ideen und Beschwerden sinnvoll: Mit der Beschwerde äußern Erwachsene ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen dem Erwarteten/Versprochenen aus der Konzeption und dem tatsächlich gezeigten/wahrgenommenen Verhalten der Mitarbeitenden/des Trägers resultiert.

Beschwerden sind demnach Rückmeldungen über (wahrgenommenes oder vermutetes) Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem. Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer*in – ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen, bzw. weitere Verfahren einzuleiten und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Beispiele für Beschwerdeanlässe:

- Nicht nachvollziehbares/pädagogisch unsinniges Verhalten
- Sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse unter außer Acht lassen der Bedürfnisse des Kindes
- Erleben oder Beobachten eines Verhaltens, das einer Erklärung bedarf
- Ausagieren von Stimmungslagen gegenüber Kindern
- Nicht Reagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzungen des Verhaltenskodexes
- Widersprüchliches Verhalten in Bezug auf die Konzeption
- Jedes strafbare Verhalten

Die Mitarbeitenden unserer Kindertagesstätten halten sich an die **Leitlinien für den Umgang mit Beschwerden, siehe Anhang K4**.

Auch **Kinder äußern mit ihren Beschwerdemöglichkeiten** Unzufriedenheit – dem können Alltägliches (z.B. Konsequenzen aus Regelverletzungen), Strukturelles (z.B. fehlende Beteiligung) aber natürlich auch erlebte Grenzüberschreitung und Übergriffe zu Grunde liegen.

Partizipation und Kinderschutz

Es ist daher unser Auftrag im Kinderschutz, Kindern Partizipation zu ermöglichen, ihnen Beschwerde, Beteiligung und Abwehr „beizubringen“. Pädagogisches Ziel im Sinne der Partizipation ist, dass jedes Kind „nein“ sagen kann. Dazu gehört, dass das Kind seinem Gefühl vertrauen und nachgehen kann, dass es Worte und Gesten hierfür zur Verfügung hat, Mitarbeitende dabei unterstützen und vor allem, dass Mitarbeitende jedes „nein“ ernst nehmen und akzeptieren.

Kinder, die ihre Anliegen für Erwachsene nicht eindeutig kommunizieren können, sind abhängiger davon, dass die Mitarbeitenden sensibel für ihre Beschwerde sind. Dies benachteiligt vor allem Kinder mit Behinderung, Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder. Besonderes Augenmerk ist auf diskriminierende Situationen im Alltag zu richten.

Kinder, die ihre Anliegen für Erwachsene nicht eindeutig kommunizieren können, sind abhängiger davon, dass die Mitarbeitenden sensibel für ihre Beschwerde sind. Dies benachteiligt vor allem Kinder mit Behinderung, Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder. Besonderes Augenmerk ist auf diskriminierende Situationen im Alltag zu richten.

Besondere Berücksichtigung und große Sensibilität in der Interpretation durch die Erwachsenen brauchen daher Rückmeldeformen von Kindern im nicht-sprachlichen Bereich! Beispiele:

- Ablehnende Körperhaltung
- Sich verstecken
- Weglaufen, Wegkrabbeln
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Kopf einziehen
- Wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- Tränen in den Augen
- Angeekelter Gesichtsausdruck
- Zittern
- Erstarren, sich steif machen
- Sich auf den Boden werfen

- Stiller Rückzug
- Sich festklammern
- Weinen und Schreien
- Blasse Gesichtsfarbe

Diese Anzeichen – neben den von Kindern sprachlich geäußerten Beschwerden – bedürfen der Dokumentation und der ernsthaften Reflektion im Team, mit den Kindern und ggf. auch den Personensorgeberechtigten, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen. Rückmeldung an die Kinder (und ggf. Personensorgeberechtigten) und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist auch hier zu gewährleisten!

Ergeben sich – entweder über die Beobachtung und Interpretation der kindlichen Signale durch die Erwachsenen oder über Angaben des Kindes – Bestätigung/Hinweise/Verdachtsmomente zu Gewalt/Missbrauch, greifen die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung (s.u.).

Sollten aus Gründen des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht Maßnahmen gegenüber Kindern von Seiten des Personals notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert und das Ergebnis dokumentiert. Unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Beschwerde von Eltern oder Kindern geworden sind! Grundsätzlich ist immer von Träger und Leitung zu bewerten, ob es sich bei der Beschwerde bereits um ein meldepflichtiges Ereignis im Sinn des § 47 SGB VIII handelt.¹³ Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen unter anderem bei **Ereignissen oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten**.

¹³ Evangelischer Kita Verband Bayern: Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. 2020. S.23ff.

5. Präventionsmaßnahmen des Trägers

5.1 Personalauswahl

Die Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH hat als Träger die Verantwortung, dass zum Schutz der Kinder Mitarbeiter*innen beschäftigt werden, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII¹⁴). Hierzu wird bei jeder Neueinstellung ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 30a BZRG verlangt. Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Außerdem wird bei **Einstellungsverfahren** der Kinderschutz thematisiert, zum Beispiel in Fragen wie

- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?

oder Nachfragen zu Lücken im Lebenslauf.

¹⁴ D.h. dass keine der folgenden Straftaten vorliegen: Strafgesetzbuch § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180a Ausbeutung von Prostituierten § 181a Zuhälterei § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 183 Exhibitionistische Handlungen § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses § 184 Verbreitung pornographischer Schriften § 184a Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution § 184f Jugendgefährdende Prostitution § 184g Begriffsbestimmungen § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft § 233a Förderung des Menschenhandels § 234 Menschenraub § 235 Entziehung Minderjähriger § 236 Kinderhandel.

Bei Neueinstellungen ist das interne Formular „Belehrungen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Umgang mit Fehlverhalten und Aufsichtspflicht“¹⁵ verpflichtend zu belehren. Auch das vorliegende Kinderschutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil der **Einarbeitung und jährlichen Belehrung** unserer Mitarbeitenden.

5.2 Personalführung- und Ausstattung

Unsere personelle Ausstattung liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und wird regelmäßig durch die Einrichtungsleitung im KibiGweb überprüft und geplant.

Wir legen Wert auf eine gute personelle Ausstattung über die einzelne Kita hinaus: So sind neben zwei Bereichsleitungen, einem Fachdienst (gleichzeitig Kinderschutzfachkraft) und der zentralen Verwaltungsstelle auch Springer angestellt, um Einrichtungsleitungen und Teams zu entlasten.

Wir merken, dass Kinder wie Mitarbeitende von multiprofessionellen Teams profitieren. So finden sich in Fach- und Teambesprechungen verschiedene gleich wertvolle Perspektiven im Austausch und sorgen für ein ständiges Lernen und kritische Reflexion der eigenen Haltung. Vielfalt ist auch hier ein Gewinn für alle. Wir beschäftigen unter anderem Kinderpfleger*innen, Erzieher*innen, Diakon*innen, Heilpädagog*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Sozialpädagog*innen und Kindheitspädagog*innen.

Die Einstellung einer bestimmten Berufsgruppe erfolgt immer nach Vorgaben und finanziellen Möglichkeiten der Einrichtung¹⁶ und der Anerkennung durch das Jugendamt.

Die Einrichtungsleitung steht ihren Mitarbeitenden in allen pädagogischen, strukturellen und fachlichen Frage- oder Problemstellungen – auch und vor Allem hinsichtlich des Kinderschutzes - verantwortlich zur Verfügung. Darüber hinaus bieten folgende trägereigene Strukturen Unterstützung und weitreichende Beratung und Begleitung:

¹⁵ Siehe Anhang K6 FI-RDJ-066

¹⁶ Diese sind uns durch das „Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege“ vorgegeben

5.3 Bereichsleitungen und Netzwerk

Transparenz und Klarheit in der Kommunikation ist Grundhaltung der beiden Bereichsleitungen. In regelmäßigen Leitungsteams und Jour-fix kommuniziert diese Leitungsebene offen über Anforderungen und Prozesse innerhalb der Kindertagesstätten und fördern den offenen Austausch der Einrichtungsleitungen der Rummelsberger Kindertagesstätten untereinander (Leitungsteams).

Sie dienen so als gelebtes Vorbild für die Einrichtungsleitungen, die dieselbe wertschätzende und transparente Haltung mit ihren Teams und den Eltern pflegen, sei es in Teamsitzungen, Mitarbeiterjahresgesprächen oder in der Kommunikation mit Eltern.

5.4 Fachdienst

Der trägereigene Fachdienst bietet Einrichtungsleitung und Mitarbeitenden auf deren Initiative Einzelfallberatung vor Ort, wenn Mitarbeitende unsicher oder überfordert im Umgang oder in der Förderung eines Kindes sind. Der Fachdienst hospitiert in der Einrichtung und stellt Beobachtungen zum Kind und der/s Mitarbeitenden sowie deren Interaktion zur Verfügung.

Im Gespräch regt sie zur Selbstreflexion an und fordert zu einem wertschätzenden, akzeptierenden und schützenden Blick auf das Kind auf. Ebenso bezieht sie die Stärken des/der Mitarbeitenden in die Beratung und Handlungsplanung mit ein. Durch den positiven Blick auf den/die Mitarbeitenden und das Kind ist sie Vorbild. Nur wer Wertschätzung erfährt, kann sie auch selbst weitergeben.

Ebenso können Eltern und Mitarbeitende auf die vielfältigen Dienstleistungsangebote des eigenen Trägers zugreifen. Unsere Kindertagesstätten arbeiten je nach Standort unter anderem aktiv mit den ambulanten erzieherischen Diensten, der heilpädagogischen Ambulanz, dem Haus für Mutter und Kind, der interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle Altdorf, der Fachberatungsstelle Epilepsie und Einrichtungen der Rummelsberger Dienste für Menschen mit Behinderung zusammen.

5.5 Insoweit erfahrene Fachkraft

Der Fachdienst Inklusion der Rummelsberger Kindertagesstätten ist gleichzeitig eine im Kinderschutz ausgebildete Fachkraft. Sie kann von Trägerseite oder von Einrichtungsseite für alle Belange den Kinderschutz betreffend (Fortbildungen, Hospitation, Beratung...) angefragt werden. Sie erinnert Träger und Einrichtungen an das Thema Kinderschutz und ist verantwortlich für Auswertung der jährlichen Analyse

„Schutz- und Risikofaktoren in den Kindertageseinrichtungen der Rummelsberger Diakonie“¹⁷.

Als Insoweit erfahrende Fachkraft ist sie verpflichtend zum Einschätzungsverfahren des Gefährdungsrisikos¹⁸ beim Verdacht auf **externe Gefährdung** (Dokumentation und Handlungsschritte K8) hinzu zu ziehen.

Beim Verdacht auf **interne Gefährdung** (Dokumentation und Handlungsschritte K9 Rev.2) ist aufgrund der Befangenheit eine Insoweit erfahrene Fachkraft aus dem Pool der Rummelsberger Diakonie [MI-RDJ-055](#) hinzuzuziehen, die nicht im Bereich der Kindertagesstätten beschäftigt ist.

5.6 Fortbildungen

Der Fachdienst (s.o.) unterstützt all unsere Kindertagesstätten in (heil)pädagogischen Fragestellungen und der Konzeptions(weiter)entwicklung und bietet Schulungen zu gewünschten Themen (Kinderschutz, Partizipation, diako-nische Haltung, Elterngespräche, Inklusion,...) an.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, beispielsweise beim Evangelischen Kita Verband oder anderen anerkannten Fortbildungsträgern spezifische benötigte Fortbildungen zu besuchen.

Wir haben für unsere Kindertagesstätten erkannt, dass Inhouse-Fortbildungen gegenüber Fortbildungen, die einzelne Personen aus dem Team besuchen nachhaltiger sind. Ihnen ist der Vorzug zu geben, auch wenn sie den Kinderschutz betreffen. Durch die Beschäftigung aller Teammitglieder mit der Thematik ist eine höhere Wahrscheinlichkeit verbunden, dass sie in Alltag und Kommunikation natürlicher und durch das gegenseitige Erinnern effektiver Einzug hält.

Die Themen können an Vorkommnissen anknüpfen oder bewusst als Schwerpunkt gewählt werden.

Mindestens einmal jährlich findet für das gesamte Team ein Fortbildungstag / eine Inhouse-Schulung statt. Vorschläge zu den Themengebieten:

- Kinderschutzkonzept (intern)
- Verfahrensabläufe im Kinderschutz (intern)

¹⁷ Siehe Anhang

¹⁸ Siehe Verfahrensabläufe im Anhang

- Partizipation von Kindern / Eltern
- Teilhabe und Inklusion
- Sexuelle Entwicklung von Kindern
- Sexualpädagogik
- Fehler- und Kommunikationskultur im Team
- Umgang mit Beschwerden
- Kinder stark machen
- Kinderrechte
- Grenzen wählender Umgang
- Kinder unter 3 Jahren
- Beobachtung und Dokumentation
- Kindliche Entwicklung
- Gesprächsführung in konflikthaften Situationen
- Adultismus
- Kommunikation mit Kindern
- ...

Zusätzlich ist eine Fortbildung zum §8a SGB VIII für jeweils eine Person pro Jahr empfohlen und sollte im Team rotieren.

Auch die Weiterbildung der Mitarbeitenden wird nach Absprache und Möglichkeit vor Ort unterstützt.

5.7 Verhaltenskodex für Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden setzen sich mit dem Verhaltenskodex regelmäßig auseinander und unterschreiben ihn.

„Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Kindertagesstätten der Rummelsberger Diakonie

Ich bin wie jede und jeder Mitarbeitende dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder verpflichtet. Ich sehe jedes Kind als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehme ich Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. „Kinder sind vollwertige Persönlichkeiten, denen wir mit Respekt

*gegenübertreten und deren individuellen Unterschiede wir anerkennen. Wir begegnen ihnen wertschätzend und nie beschämend, da auch die Würde des Kindes unantastbar ist.*¹⁹

Ich verpflichte mich auf folgende Grundsätze²⁰:

- 1. Ich gewährleiste in jeder menschlichen Begegnung und mit meiner pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit beim Kind und jedem anderen Gegenüber. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Ich biete Hilfe in Not an und nehme sie in Anspruch. So stärke ich Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.*
- 2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von mir thematisiert und nicht toleriert.*
- 3. Ich unterstütze aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.*
- 4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich. Ich spreche Fehler oder Überforderungsgefühle an und höre zu, wenn Fehler und Überforderungsgefühle angesprochen werden und prüfe an wen ich sie weiterleiten kann.*
- 5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, habe ich das im Blick und thematisiere mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von mir ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!*
- 6. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen meine Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen*

¹⁹ Dachkonzeption der Rummelsberger Kindertagesstätten Rev06. S.7

²⁰ Evangelischer Kita Verband Bayern: Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. 2020. S.57

und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen vermeide ich.

- 7. Ich pflege eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.*
- 8. Ich bin sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung meinerseits oder beim anderen notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achte und wahre ich die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!*
- 9. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Ich mache auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.*
- 10. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für mich, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.*
- 11. Professionelles Handeln bedeutet für mich das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!*
- 12. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.*
- 13. Ich bin mir bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den mir anvertrauten Kindern*

disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

14. *Ich verpflichte mich diesem Kodex!“*

Die Verantwortung für die Dokumentation (K5 im Anhang) trägt die Einrichtungsleitung.

6. Konzeptionelle Vorgaben als Präventionsmaßnahmen

6.1 Pädagogische Konzeption

Für die pädagogische Darstellung nach Außen (Eltern, Fachaufsicht,...) wie Innen (Anleitung und Anforderung ans Team der Mitarbeitenden) haben wir eine Einrichtungskonzeption. Diese wird, in Verantwortung durch die Leitung und gemeinsam mit dem Team regelmäßig überprüft und überarbeitet.

Darüber hinaus stellt die Dachkonzeption der Rummelsberger Kindertagesstätten eine verbindliche Leitlinie dar, ebenso nach Außen wie nach Innen.

6.2 Sexualpädagogisches Konzept

Zur Prävention sexueller Gewalt und der gezielten Auseinandersetzung des pädagogischen Teams mit dem Thema kindliche Sexualität und deren Entwicklung haben wir für unserer Einrichtung ein sexualpädagogisches Konzept entwickelt. Verantwortlich für die Umsetzung, regelmäßige Überprüfung und Belehrung ist die Einrichtungsleitung.

6.3 Vorgehen bei Personalengpässen

Wir halten uns bei der Anstellung von Mitarbeitenden an die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Personal / Kind – Schlüssels. Trotzdem kann es (z.B. aufgrund von Krankheit, Fortbildungen etc.) zu Personalausfällen kommen. Um die Betreuung der Kinder zu gewährleisten gehen wir nach unserem einrichtungsspezifischen „Handlungsschema in Personalengpässen“ vor. Dieses sieht je nach Situation z.B. vor, Springerkräfte aus anderen Einrichtungen anzufordern, Gruppen zusammenzulegen

oder in unlösbaren Situationen auch Eltern um Mithilfe zu bitten, wie etwa, das Kind heute früher abzuholen oder nach Möglichkeit anderweitig betreuen zu lassen.

Wir agieren in solchen Fällen immer in Rücksprache mit den Eltern / dem Elternbeirat, dem Träger und ggf. dem Jugendamt. Transparente Kommunikation und Information, gegenseitige Unterstützung und Verständnis sind uns wichtig.

6.4 Arbeitsanweisungen

Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder sind vom Träger verschiedene Arbeitsanweisungen vorgegeben, an die sich alle Mitarbeitende halten müssen, dazu zählt u.a. die Belehrung zu Gewalt und Aufsichtspflicht (im Anhang K6), zum Datenschutz, zum Brandschutz und zur Hygiene, die Gartenregeln, das Verbot von privaten Handys in der Arbeitszeit und das Vorgehen bei Ausflügen mit Kindern. Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet und verantwortlich, ihre Mitarbeitenden über die Inhalte gemäß der vom Träger vorgegebenen Übersicht „Pflichtschulungen“ zu belehren und deren Einhaltung zu überprüfen und sicher zu stellen.

7. (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

Für Kindeswohlgefährdung gibt es meist keine „Diagnose“.

Fachkräfte müssen diese Gefährdung für jedes Kind und jede Situation einschätzen und zwar sofort, wenn ihnen „gewichtige Anhaltspunkte“ bekannt werden, wie es in §8a SGB VIII heißt. Zu dieser Einschätzung ist die IsoFak hinzuzuziehen, die das Team im Verlauf begleitet.

Um von einer **Kindeswohlgefährdung** auszugehen müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein
2. Die gegenwärtige und zukünftige Schädigung muss erheblich sein
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist²¹

! Akute Kindeswohlgefährdung!

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bei einer massiven Schädigung des Kindes, evtl. lebensbedrohlichen Situation für das Kind, vor und verpflichtet zum **sofortigen Einschalten des ASD und zum Ergreifen sofortiger Schutzmaßnahmen**.

Grundvoraussetzung dafür, dass gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung *überhaupt bekannt werden* ist eine offene, sensible und professionelle Wahrnehmung der pädagogischen Mitarbeitenden im Alltag.

Erhöhte Aufmerksamkeit ist geboten bei:

- Auffälligkeiten in der körperlichen Entwicklung
- Auffälligkeiten in der psychischen Entwicklung
- Auffälligkeiten in der sozialen Entwicklung
- Auffälligkeiten in der schulischen Entwicklung
- Auffälligkeiten in der sexuellen Entwicklung
- Körperlichen Symptomen beim Kind
- Äußerungen des Kindes

²¹ Evangelischer Kita Verband Bayern: Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. 2020. S.11

- Verhalten und Gefühlsleben des Kindes
- Plötzliche Verhaltensänderungen
- Auffälligkeiten des/der Erwachsenen im Umfeld des Kindes (Grenzüberschreitendes, unangemessenes Verhalten...)
- Auffälligkeiten im Familiensystem und Umfeld
- Subjektive Einschätzung der Fachkraft (Bauchgefühl)

Wie werden Anhaltspunkte bekannt?

Nicht nur die Beobachtung und Wahrnehmung von Anhaltspunkten, auch deren weitere Verarbeitung ist von entscheidender Bedeutung. Ob ein Mitarbeitender seine Beobachtungen ernst nimmt bzw. richtig einordnen kann ist eine Frage der Sensibilisierung des Teams in Bezug auf Kinderschutz.

Zur Reflexion und Unterstützung in der Risikoeinschätzung kann der Beobachtungsbogen in Anhang K15 dienen.

Reflexionsfragen für die Einrichtungsleitung:

- Verfügt mein Team über ausreichende Kompetenzen, um oben genannte Auffälligkeiten zu erkennen?
- Gibt es Zeit, Ort und die Bereitschaft im Team, über die anvertrauten Kinder regelmäßig ins Gespräch zu kommen und ggf. Auffälligkeiten bei Kindern anzusprechen?
- Kennen die Mitarbeitenden das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

Werden nun also gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung bekannt, ist das erarbeitete Verfahren einzuhalten und seitens der Einrichtung zu dokumentieren.

Im Anhang sind die Handlungsleitlinien bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu finden:

- K8 Dokumentation der Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung extern / im familiären Umfeld
- K9 Dokumentation der Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung intern / innerhalb der Einrichtung
- K10 Handlungsleitlinie bei Verdachtsmomenten
- K11 Übersicht Schaubild Verdacht §8a

8. (Verdacht auf) Sexualisierte Gewalt

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen oder jungen gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ... Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn das Kind einverstanden wäre.“²²

8.1 Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, sexualisierte Gewalt

Es ist hilfreich, zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexualisierte Gewalt zu unterscheiden.

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern und, die deren persönliche Grenzen überschreiten. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn jemand ein Kind tröstend in den Arm nimmt und nicht wahrnimmt, dass das dem Kind unangenehm ist. Persönliche Grenzen können auch dadurch verletzt werden, dass Kinder keine Möglichkeit haben, ungestört die Toilette zu benutzen oder nicht alleine in ihrem Bett schlafen dürfen. Ungefragt Fotos von Kindern zu machen und/oder diese Fotos ohne ihr Einverständnis in der Kindertagesstätte aufzuhängen oder sie per Handy an andere zu verschicken ist ebenso grenzüberschreitend.

Ob eine Handlung oder Formulierung eine Grenzverletzung ist oder nicht, hängt nicht nur davon ab, was jemand tut, sondern auch davon, wie ein Kind das erlebt.

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht aus Versehen passieren, sowie durch ihre Massivität und/oder Häufigkeit. In vielen Fällen besteht ein fließender Übergang zwischen sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt. Ein sexueller Übergriff ist es zum Beispiel, wenn Erwachsene oder Jugendliche von einem Kind Zärtlichkeiten verlangen, wiederholt wie zufällig die Brust oder die Genitalien eines Mädchens berührt, sexualisierte Bemerkungen über die körperliche Entwicklung von Kindern

²² Der unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, siehe: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/>

macht oder sexuell gefärbte Spielanleitungen gibt (Flaschendrehen mit Entkleiden). Selbst wenn ein Mädchen oder Junge sich sexualisiert verhält, dürfen Erwachsene auf dieses Verhalten nicht eingehen. Es ist in ihrer Verantwortung, Distanz zu halten. Sexuelle Übergriffe sind je **nach Umstand des Einzelfalls strafbar**.

Zufällige Grenzverletzungen Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn man sich bei dem Kind entschuldigt und derartige Grenzverletzungen in Zukunft nicht mehr vorkommt und der Vorfall im Team transparent aufgearbeitet wird.

Unter sexualisierter Gewalt an Kindern sind alle sexuellen Handlungen zu verstehen, die strafrechtlich relevant sind. Das Strafgesetzbuch bezeichnet diese als „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§ 174 ff. StGB). Sexualisierte Gewalt Missbrauch kann mit und ohne Körperkontakt stattfinden. Strafmündig sind Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das heißt, dass nicht nur Erwachsene, sondern auch Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren als Täter oder Täterinnen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Ebenso ist es strafbar, Kindern pornografische Bilder oder Videos zu zeigen oder sie dazu aufzufordern, untereinander beziehungsweise an sich selbst sexuelle Handlungen auszuführen. Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt vor, wenn der oder die Erwachsene beziehungsweise der oder die Jugendliche sexuelle Handlungen am Kind ausführt oder das Kind sexuelle Handlungen an ihnen oder anderen Kindern ausführen soll. **Sexualisierte Gewalt ist immer eine Straftat.**

Für Kinder und Jugendliche können Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe ebenso belastend sein wie strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt – vor allem dann, wenn sie von Personen verübt werden, die die Kinder lieben, denen sie vertrauen oder von deren Zuneigung, Versorgung, Anerkennung oder Bewertung sie abhängig sind. Die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist es, im Falle von strafrechtlich relevantem sexuellen Missbrauch die Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Die **Verantwortung Pädagoginnen und Pädagogen** ist es, bereits im Falle von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen für betroffene Kinder und Jugendliche Partei zu ergreifen und diesen bei der Bewältigung der belastenden Erfahrungen zu helfen.

8.2 Täter und Täterinnen

Täter und Täterinnen bereiten sexuellen Missbrauch meistens strategisch im Rahmen von sexuellen Übergriffen vor. Sie verhalten sich meistens angepasst und freundlich. Sie nehmen gezielt Kontakt zum Kind auf, knüpfen eine Beziehung und gewinnen sein Vertrauen, auch das der Eltern oder der Kolleginnen und Kollegen. Mithilfe von besonderer Aufmerksamkeit und Geschenken binden sie das Kind eng an sich und isolieren es gezielt von erwachsenen Vertrauenspersonen und Gleichaltrigen.

Für viele ist schwer vorstellbar, dass auch Frauen, das heißt zum Beispiel ältere Schwestern, Mütter, Großmütter, Babysitterinnen, Tagesmütter, Erzieherinnen, Jugendgruppenleiterinnen oder Nachbarinnen, Kinder sexuell missbrauchen. Das führt dazu, dass Opfern von Frauen auch weniger geglaubt wird.

Täter und Täterinnen setzen auf die Angst des Kindes, seine Eltern mit einer Eröffnung des Missbrauchs zu verletzen, sie zu verlieren oder von ihnen bestraft zu werden. So gelingt es Ihnen, Schritt für Schritt die persönlichen Grenzen ihrer Opfer zu überschreiten.

Setzen sich pädagogische Fachkräfte frühzeitig aktiv für den Schutz von Kindern ein, so können sie in vielen Fällen massivere Formen sexueller Gewalt verhindern.²³

Bei Verdacht oder Erkennen von Grenzverletzung, sexuellen Übergriffen oder sexualisierte Gewalt ist die Einrichtungsleitung zu informieren und die weiteren Schritte des Verfahrens im Anhang einzuhalten.

8.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Bei **übergriffigen Kindern** muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfer-sein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den

²³ Vgl. Mutig fragen, besonnen Handeln im Anhang

Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagog*innen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.

Wie sexuelle Übergriffe unter Kindern zu erkennen und einzuordnen und welche Maßnahmen vorzunehmen sind, schreibt Anhang K14 Vorgehen bei Übergriffen unter Kindern vor.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

Eine Übersicht und Kontaktdaten zu Fachstellen sind im Anhang zu finden K13.

9. (Verdacht auf) Gewalt innerhalb der Kindertageseinrichtung

Jeder und jede Mitarbeitende in unseren Kindertagesstätten ist verpflichtet, Grenzverletzungen, Übergriffe und jegliche Form der Gewalt der Einrichtungsleitung zu melden, die er oder sie innerhalb der Kindertagesstätte oder im Rahmen des Dienstes beobachtet oder durch Dritte davon erfährt.

9.1 Mögliche Formen von Gewalt durch Mitarbeitende

(Sexuell) übergriffiges Verhalten von Menschen, denen Kinder anvertraut sind weist auf persönliche oder fachliche Defizite hin. Sie setzen sich über die verhaltenen oder offensichtlich abwehrenden Reaktionen von Kindern hinweg und verstoßen gegen gesellschaftlich anerkannte Regeln eines respektvollen Umgangs. Die von Dritten geäußerte Kritik an ihrem übergriffigen Verhalten missachten sie oftmals, oder stellen dies als Verrat, Hetzerei oder Mobbing dar.

Das Melden von verdächtigen Handlungen oder Situationen ist weder unkollegial, noch „Petzen“, sondern trägt der Verantwortung zum Kinderschutz bei und ist Ausdruck einer transparenten Fehlerkultur.

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen, Übergriffe unter Kindern und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen

- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die **Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen** wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

Für die Einschätzung im Team ist der **Ampelbogen Verhaltensweisen gegenüber Kindern im Anhang K12** sinnvoll und hilfreich. Dieser muss von der Leitung regelmäßig im Team besprochen und bearbeitet werden!

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch).

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)
- oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen
- Sexualisierte Gewalt an und vor Kindern.

9.2 Meldepflicht

„Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der **Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen**, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.“²⁴

²⁴ Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt unverzüglich ggf. mit einem entsprechenden Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. Zeitnah ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Gefährdungssituationen können (...) sehr unterschiedlich sein.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden. Beispiele (die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung):

- Durch **Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder** (Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen, Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen)
- Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten **von zu betreuenden Kindern**
- Katastrophenähnliche Ereignisse (...) Notfalleinsatz in der Kita...²⁵

Die Einrichtungsleitung hat die Meldung immer in Absprache mit der Bereichsleitung und unter den Maßgaben im Anhang K16 Handreichung zum Umgang mit Meldungen §47 vorzunehmen.

²⁵ Evangelischer Kita Verband Bayern: Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. 2020. S.41

10. Aufarbeitung

Neben der Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung ist die Aufarbeitung von Verdachtsmomenten oder den initiierten Maßnahmen bei Gefährdung von Kindern unablässig.

10.1 Begleitung von Eltern

Fanden Verdachtsmomente und (erste) Schritte der Intervention von Kindeswohlgefährdung nach diesem Schutzkonzept statt, so ist auch immer eine Aufarbeitung mit allen Beteiligten einzuplanen und durchzuführen.

Zumal eine Zusammenarbeit mit den (beschuldigten) Familien in den meisten Fällen weiterhin besteht. Eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft ist (weiterhin) eine der besten Schutzfaktoren für das Kind. Regelmäßige Gespräche müssen von uns als Kita initiiert werden, um Vertrauen zu erneuern oder zu festigen, weitere Schritte gemeinsam zu gehen und das gefährdete Kind mit seinem System Familie im Fokus zu behalten. Die Einrichtungsleitung trägt hierin die Verantwortung.

10.2 Begleitung von Mitarbeitenden

Wenn Gefährdungs- oder Verdachtsmomente von Mitarbeitenden ausgehen, so trifft die Einrichtungsleitung in Rücksprache (nach Abläufen des Dokumentations- und Handlungsbogens bei interner Gefährdung K9) mit IsoFK und Dienststellenleitung nötige Konsequenzen, diese Möglichkeiten sind nach juristischer Beratung gegeben:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

10.3 Rehabilitation fälschlicherweise Verdächtigter

Falschbeschuldigung ist für die beschuldigte Person eine existenzielle persönliche Katastrophe, evtl. verbunden mit gesellschaftlicher Ächtung sowie mit berufsbiographischem und wirtschaftlichem Zusammenbruch.

Sollte sich am Ende eines Verfahrens herausstellen, dass jemand zu Unrecht beschuldigt wurde, ist alles zu tun, um eine vollständige Rehabilitation zu erreichen. Dies ist Aufgabe des Trägers in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit der Betroffenen, die Erarbeitung der Maßnahmen erfolgen daher gemeinsam. Bestandteile eines solchen Rehabilitationsverfahren können je nach Lage des Falls sein:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- Einrichtungswechsel/Versetzung, Beratung dahingehend, falls dies möglich ist,
- Elterninformation/Elternabend,
- Gespräche (mit Beteiligten, Einbezug MAV...)
- Supervision
- ...

11. Kooperation und Datenschutz

Unsere Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz informiert²⁶ und verpflichtet. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich im Betreuungsvertrag geklärt, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften **zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags** Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren.

²⁶ Belehrung siehe Anhang